

Sehr geehrte Frau Specht,

im Namen von Bundesminister Jens Spahn danke ich Ihnen für Ihre E-Mail vom 9. April 2021. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten. Ich bitte Sie, die verspätete Beantwortung Ihrer E-Mail wegen der Vielzahl der hier eingehenden Anfragen zu entschuldigen.

Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) beschlossen, das auch wesentliche Regelungen zur Verbesserung der Pflege enthält. So werden unter anderem die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) um 5 Prozent und der Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI um 10 Prozent angehoben. Die in der Vergangenheit diskutierte Absenkung von Leistungen der Tagespflege, wenn zusätzlich ambulante Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden, ist nicht weiterverfolgt worden. Das gleiche gilt für die Überlegung, die stundenweise Verhinderungspflege zu begrenzen. Die diskutierten Regelungen sind in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz insofern nicht enthalten.

Weitere Informationen zum GVWG finden Sie hier:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gesundheitsversorgung/sweiterentwicklungsgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Kuck